

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B.4507
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B.183.21.



sodass sich eine ununterbrochene Reihe von einzelnen Gewalttaten und verbrecherischen Handlungen ergibt, die abgesehen von der verrohenden und entsittlichenden Wirkung auch noch teilweise geeignet sind, einem Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Taten zu dienen. Auf der anderen Seite vermochte die Kammer nichts festzustellen, was zu einer Abschwächung der Beurteilung hätte dienen können. Der Film weist weder in künstlerischer noch technischer Beziehung noch hinsichtlich der Darstellung irgendwelche Vorzüge auf, sondern ist ein Schundfilm, in dem alle Mittel, auch die rohesten, willkommen sind, wenn sie nur anreisserisch auf die breite Menge wirken. Das Motiv für die Handlungsweise des Einzelnen ist Rache, Eigennutz und Geldgier. Auch der Direktor der Bank, gegen die sich das Attentat richtet, spielt eine sehr fragwürdige Rolle. Er ist zwar sehr glücklich in seinem Eheleben; das hält ihn jedoch nicht ab, nebenbei eine Freundin zu haben. Eine psychologische Motivierung seines Handelns ist gar nicht erst versucht worden. Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit werden solche Fälle hingestellt, und behandelt.

Die Kammer hatte auch erwogen, ob der Film mit Ausschnitten zugelassen werden könne; sie kam jedoch zu der Überzeugung, dass diese so zahlreich sein würden, dass der Rest dem Beschauer unverständlich sein müsse. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

h. gez. Mildner.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 18. Oktober 1921,

B. Nr. 183/21.

Niederschrift.

betreffenden Bildstreifen

"Söhne der Hölle"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Söhne der Hölle" waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke (Vorsitzender)

Dr. Böhm (Filmindustrie)

Dr. Metger (Kunst und Literatur)

Pastor Bohn (Volkswohlfahrt)

Frl. Wachenheim " als Beisitzer,

Die beschwerdeführende Firma war durch ihren Inhaber Herrn Althoff und

den



den Regisseur Bach vertreten. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.
Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde, Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet! Auf die Beschwerde vom 17. Oktober 1921 gegen die Entscheidung
der Prüfstelle Berlin, betreffend den Bildstreifen "Söhne der Hölle"
vom gleichen Tage wird diese Entscheidung aufgehoben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung

jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.

Die nachfolgenden Szenen dürfen nicht gezeigt werden:

- 1) Akt I vor Titel 19. Ein in einem Boot aufrechtstehender Mann schlägt
auf einen Ertrinkenden mit dem Ruder. (5 m)
- 2) Am Schluss des zweiten Aktes Ein Mann fesselt eine sich heftig sträu-
bende Frau, die er aus dem Fenster werfen will. (1,40 m)
- 3) Am Schluss des zweiten Aktes Frau und Kind heftig sich wehrend, wer-
den in ein Auto geschleppt. (3,60 m)
- 4) Vor Titel 17 im III. Akt Frau und Kind, gefesselt sitzen auf einem
Wagen allein. (8 m).

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens kann nur in grossen Umrissen wiedergegeben
werden, da einzelne Teile dieses Inhaltes unverständlich sind. Eine
Banditengesellschaft, die gleichzeitig einen Wanderzirkus betreibt,
hat durch irgendeinen Trick, der nicht näher angedeutet wird, es mög-
lich gemacht, dass sie telephonische Gespräche belauschen können. Die B
Bande fängt eine Gespräch auf, wonach im Safe einer Bank 2 Millionen de-
poniert werden sollen und beabsichtigt, diese Millionen zu stehlen.
Ob sie diesen Diebstahl tatsächlich ausführt, wird nicht erkennbar. Der
Bankdirektor, der in glücklicher Ehe lebt, hat eine Freundin. Er löst
dieses Verhältnis, indem er dem Mädchen eine grosse Geldsumme ver-
spricht, die er aber nicht gleich bezahlen kann. Er gibt deshalb dem
Mädchen einen Schmuck seiner Frau zum Pfand. Der Goldhändler, bei dem
das Mädchen den Schmuck verkaufen will, benachrichtigt die Polizei
weil er glaubt, der Schmuck sei gestohlen. Die Polizei klärt den Sachver-
halt auf. Das Mädchen aber will, weil der Bankdirektor sie in Verlegen-
heit



der Bankdirektor sie in Verlegenheit gebracht hat, jetzt ~~Rache nehmen~~,
und wendet sich an die Verbrecherbande, Diese verschleppt Frau und Kind
des Bankdirektors und versucht von dem Bankdirektor ein grosses Lösegeld
zu erpressen, Mit Hilfe eines Detektivs werden nach langem Hin- und Her
Frau und Kind befreit und die Verbrecher abgefasst,

Die Prüfkammer hat diesem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil
sein Inhalt eine ununterbrochene Reihenfolge von Gewalttätigkeiten und
verbrecherischen Handlungen sei und damit entsittlichend und verrohend
wirke, Der Film sei ein Schundfilm, in welchem alle Mittel, auch die ro-
hesten, willkommen seien, um anreisserisch auf die breite Masse zu wirken,

Die Entscheidungen der Oberprüfstelle ging von folgenden Erwägungen aus:

Es ist zutreffend, dass der vorliegende Bildstreifen, wenn man
lediglich seinen Inhalt prüft, alle Merkmale eines Schundfilms in sich
vereinigt, Es werden eine Gewalttätigkeit nach der anderen, Erpressung, ~~e~~
versuchter Totschlag, schwerer Diebstahl, Menschenraub, Brandstiftung und
viele andere Verbrechen ~~nach~~ einander geschildert, Die Absicht der her-
stellenden Firma, durch Sensationslust zu wirken geht soweit, dass sie
nicht einmal darauf bedacht war, einen Sinn und Zusammenhang zwischen den
einzelnen Ereignissen zu geben, Es fehlt, um die weiteren Merkmale des
Schundfilms vollzumachen, nicht an Sentimentalitäten und Unwahrschein-
lichkeiten in dieser Darstellung, Aber nicht die Darstellung selbst, son-
dern die Wirkung der Darstellung ist das Entscheidende und es kommt fer-
ner, wie von der Film-Oberprüfstelle bereits häufig festgestellt ist, auf
die Prüfung an, ob der Bildstreifen nicht etwa Gegenwerte oder Gegenwir-
kungen enthält, die geeignet sind, diese schundmässige und damit entsitt-
lichende Wirkung aufzuheben, Eine solche Gegenwirkung hat die Kammer in
dem vorliegenden Bildstreifen erkennen zu müssen geglaubt, Es kam dem Her-
steller nach Überzeugung der Kammer nicht darauf in der Hauptsache an,
durch die Darstellung von Gewalttätigkeiten auf den niederen Teil der
Bevölkerung zu wirken, sondern diese Wirkung dadurch auszuüben, dass er
eine Filmformtechnische Überraschung auf die andere häufte, Der Inhalt
des Bildstreifens ist tatsächlich für den vorliegenden Fall in der
Wirkung belanglos; die Wirkung auf den Zuschauer wird dadurch erreicht,
dass der Hersteller Kunststücke von schwindelerregender Waghalsigkeit
bietet.

Auf einem schrägabfallenden Dach rutscht ein Mensch herunter, der Zuschauer glaubt, er muss im nächsten Augenblick in die Tiefe fallen. Der herabrutschende Mensch klammert sich aber im letzten Augenblick an der Dachraufe fest. Aus dem obersten Stockwerk eines grossen Mietshauses springen Menschen in ein Falltuch herab, ohne Schaden zu nehmen. Es kommt dabei dem Zuschauer garnicht zum Bewusstsein, dass es sich hier um Gewalttätigkeiten handelt. Ein grosser Dampfzer wird in die Luft gesprengt man sieht die Explosion und sieht den grossen Dampfzer im Wasser verschwinden. In der jagenden Fülle dieser Ereignisse wird der Zuschauer kaum daran denken, dass der kaum erkennbare Zusammenhang des Bildstreifens hier nebenbei einen Racheakt andeutet, bei dem möglicherweise viele hundert Menschen zugrunde gehen. Auf einem in rasender Fahrt befindlichen Wagen lenkt die Pferde eine gefesselte Frau. Der Zuschauer, insbesondere der Zuschauer aus dem niederen Teil der Bevölkerung, wird die Kühnheit dieses Unternehmens anstaunen, ohne daran zu denken, aus welchem Grunde diese Frau gefesselt ist. An solchen Überraschungen, artistischen Kraftleistungen bietet dieser Bildstreifen eine solche Überfülle, dass Inhalt und Sinn der Darstellung jede Wirkung verlieren und dass die Wirkung eben nur in diesen Kunststücken zu finden ist. Diese Gegenwirkung hebt damit die rein schundmässige, also entmiltlichende und verrohende Wirkung auf.

Soweit in einzelnen Bildfolgen eine verrohende Wirkung erkennbar war, hat die Oberprüfstelle die obenbezeichneten Ausschnitte angeordnet.

gez. Bulcke,
Leiter der Film-Oberprüfstelle,

